

Satzung des Vincentius-Vereins Bräunlingen e.V.

Fassung vom 27.04.2016, so beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21.042016

Präambel

Neben der Verkündigung und Feier der Liturgie gehört die Hilfe für Menschen in Not zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben sich von alters her auch organisatorische Strukturen entwickelt. In Bräunlingen war dies der im Jahr 1902 gegründete VINCENTIUS-VEREIN BRÄUNLINGEN e.V. Die nachstehende Satzung will dazu beitragen, diesem Bereich caritativen Engagements eine Organisationsstruktur zu geben.

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Vincentius-Verein Bräunlingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Bräunlingen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
Freiburg – Vereinsregister – VR Nr. 610 101
eingetragen.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.
- (4) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen gemäß can.298-311,321ff. CIC 1983.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck

§ 2

- (1) Der Vincentius-Verein Bräunlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der sozial-caritativen Dienste in den Pfarrgemeinden Bräunlingen und Döggingen der römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu fördern. Dieser Dienst, der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Bedrängnis Hilfe bringen soll, wird durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kath. Pfarrgemeinden

U.L.Frau vom Berge Karmel Bräunlingen und St. Mauritius Döggingen bei der Erbringung ihrer sozial-caritativen Aufgaben ermöglicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozial-caritativen Dienst der Gemeinde erbringen. Im Einzelfall kann die Vorstandschaft Institutionen oder Gemeinschaften die Mitgliedschaft erlauben. Deren jeweiliger Vertreter hat bei Abstimmungen eine (1) Stimme.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Mitglieder des Vereins werden mit Aufnahme zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. und damit des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V., ohne dass ihnen oder dem Verein hieraus zusätzliche finanzielle Verpflichtungen entstehen.

§ 4

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen.

IV. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung

§ 6

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und drei Beiräten.

(2) Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 3) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl im Amt.

(3) Die Gemeindeteams der beiden Pfarrgemeinden Bräunlingen und Döggingen entsenden für die Dauer ihrer Amtsperiode je eine Person in den Vorstand. Über die Funktion dieser beiden Personen im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt.

(4) Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Ersten oder bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ersten oder Zweiten Vorsitzenden beantragt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Vermeldung in den kath. Pfarrkirchen Bräunlingen und Döggingen bekannt zu geben.

§ 8

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung;
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 2;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2 und Abs. ~~3~~ 3
- d) die Beschlussfassung über Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 11
- f) die Wahl der Prüfer gem. § 9
- g) die Wahl der Delegierten für die Mitglieder-/Vertreterversammlung des Kreiscaritasverbandes.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste oder Zweite Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

V. Prüfung

§ 9

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

§ 11

(1) Zu einer Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zu-

stimmung des Vorstands erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs. 3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen anteilig nach den Katholikenzahlen an die Kath. Pfarrgemeinden in Bräunlingen und Döggingen der Röm.-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar, die es im Sinne von § 2 unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden dem Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V., dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. und dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Diese Satzung mit Stand vom 27.04.2016 wurde in der Mitgliederversammlung am


27.04.2016 so beschlossen


Vorsitzender


stelly. Vorsitzender

und vom Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Auf der Baar

am 09.05.2016 so beschlossen.


Vorsitzender


Vorsitzender